



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. Mai 2014 / aje

1600.150

Gesetz über den Justizvollzug; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 20. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 24. Februar 2014 dem Gesetz über den Justizvollzug (JVG) mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt (vgl. Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 2014, S. 202 ff.). In der Detailberatung war der Antrag von Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, in Art. 7 Abs. 1 lit. a den Begriff „erheblich“ zu streichen, gutgeheissen worden. Der Regierungsrat hatte sich sämtlichen Anträgen der parlamentarischen Kommission angeschlossen.

Die Volksdiskussion dauerte bis 28. März 2014. Es wurde kein Diskussionsbeitrag eingereicht.

Die Überarbeitung der Vorlage aufgrund der weiteren Anregungen des Kantonsrats erfolgte wiederum unter Einbezug der Arbeitsgruppe zum JVG, ebenso die Ausarbeitung der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen.

B. Erwägungen des Regierungsrates

Aufgrund der Anregungen anlässlich der ersten Lesung des Kantonsrats und in Berücksichtigung der neusten Tendenzen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung auf Bundesebene sind folgende Bestimmungen des Gesetzes über den Justizvollzug anzupassen:



Art. 6 Abs. 3

Bezüglich des Datenaustauschs unter den Behörden wurde im Kantonsrat eine stärkere Formulierung gewünscht. Der überarbeitete Abs. 3 legt nun klarer dar, dass die betroffenen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Zusammenarbeit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Das Datenschutzkontrollorgan hat zur überarbeiteten Fassung keine Einwände. Die Behörden sind bei der Erteilung von Auskünften weiterhin zur Prüfung verpflichtet, ob die Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten im Einzelfall mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmt.

Art. 7 Abs. 2

Anlässlich der Fachkonferenz des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats im März 2014 wurde die parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer (09.430) thematisiert, welche eine ähnliche Bestimmung zur Opferinformation beinhaltet wie der aktuelle Entwurf des JVG sie vorsieht. Auch gemäss diesem parlamentarischen Vorstoss soll die verurteilte Person zum Gesuch des Opfers angehört werden. Der Bericht der RK-N hält dazu fest, dass die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) in Artikel 29 Absatz 2 den Anspruch der verurteilten Person garantiere, Kenntnis über das Gesuch des Opfers zu erhalten und im anschliessenden Verwaltungsverfahren angehört zu werden. Der verurteilten Person sei Gelegenheit einzuräumen, sich vor dem Entscheid der Behörde, dem Opfer künftig Vollzugsentscheide mitzuteilen, zu äussern (rechtliches Gehör). Die blosser Möglichkeit, auf Verlangen Einsicht in das Dossier nehmen zu können, genüge den Anforderungen an die verfassungsrechtliche Garantie nicht. Die RK-N nimmt aber zur Kenntnis, dass einige Kantone (ZH, SG, SH) keine solche Anhörung der verurteilten Person vorsehen.

Diejenigen Kantone, welche bereits eine Möglichkeit der Opferinformation kennen (v.a. St. Gallen und Schaffhausen), haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sich eine solche Anhörung des Verurteilten äusserst kontraproduktiv auswirken könnte. Es wurde immer wieder die Erfahrung gemacht, dass viele Opfer unter keinen Umständen möchten, dass der Verurteilte davon erfährt, dass sie Informationen erhalten. Gemäss der Erfahrung dieser Kantone würden viele Opfer unter diesen Bedingungen gar kein entsprechendes Gesuch stellen, beispielsweise aus Angst, dass ihr Gesuch dem Gewalttäter „in den falschen Hals geraten“ könnte.

Es wurde deshalb geraten, die Anhörung des Verurteilten nicht automatisch vorzusehen, sondern eine Möglichkeit zu schaffen, dass bei nachvollziehbaren Bedenken des Opfers auf eine Anhörung des Verurteilten (und damit auch auf eine Kenntnisnahme des Verurteilten vom Gesuch) verzichtet werden kann. Ansonsten drohe die Gefahr, dass diese Bestimmung, welche die Stellung der Opfer stärken soll, toter Buchstabe bleiben werde. Im Kantonsrat wurde aber gerade ersichtlich, dass die Stellung des Opfers eher gestärkt als geschwächt werden soll (vgl. Antrag Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel).

Bezüglich des Anspruchs der verurteilten Person auf rechtliches Gehör aus Art. 29 Abs. 2 BV ist festzuhalten, dass berechnigte Geheimhaltungsinteressen der Opfer als Dritte von diesem Grundrecht der verurteilten Person nicht eingeschränkt werden.

Art. 8 Abs. 1

Anlässlich der Debatte im Kantonsrat wurde von Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, angeregt, den Art. 8 klarer zu gliedern, indem der erste Absatz in zwei Absätze unterteilt wird. Es wurde argumentiert, dass die beiden Bestimmungen grundsätzlich keinen inneren Zusammenhang hätten und daher in zwei separaten Absätzen festzuhalten seien. Diesem Anliegen kann gefolgt werden, was einen angepassten Art. 8 mit neu fünf statt bisher vier Absätzen ergibt.



Art. 9 nAbs. 5

Das Bundesgerichtsgesetz räumt der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Entscheide betreffend die Vollzugsöffnung eine gewisse Beschwerdelegitimation ein. Das Bundesgericht hat sich sodann im jüngsten Entscheid 6B_664/2013 vom 13. Dezember 2013 dahingehend geäußert, dass der Staatsanwaltschaft auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren in geeigneter Weise die Möglichkeit eingeräumt werden muss, gegen Vollzugsentscheide einzugreifen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen. Die Rolle der Staatsanwaltschaft beinhaltet in diesem Zusammenhang das Wahrnehmen von öffentlichen Sicherheitsinteressen. Vollzugsöffnungen betreffen dann die öffentliche Sicherheit, wenn es sich um gemeingefährliche Straftäterinnen oder Straftäter i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB handelt. In diesem Rahmen anerkennt das Bundesgericht denn auch die Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft (BGer Urteil 6B_664/2013, E. 1.3).

Aufgrund des kantonalen Rechts war es der ausserrhodischen Staatsanwaltschaft bisher nicht möglich, sich in geeigneter Weise am Verfahren zu beteiligen. Der vorliegende Entwurf will der Staatsanwaltschaft deshalb eine geeignete Rechtsmittellegitimation einräumen. Im Sinne des bundesgerichtlichen Urteils wird die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft auf jene Fälle beschränkt, bei welchen eine gemeingefährliche Tat begangen wurde. Es wird auf den Deliktskatalog nach Art. 64 Abs. 1 StGB abgestützt. Damit sollen sämtliche Vollzugsanordnungen dieser Deliktskategorie der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden (also auch jene Fälle, welche die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 75 Abs. 1 lit. b StGB und Art. 9 Abs. 1 E-JVG nicht der Fachkommission vorlegt). Diese Bestimmung ist geeignet, das öffentliche Sicherheitsinteresse zu wahren.

Bezüglich der Gesetzessystematik verbleibt die Eingliederung unter Art. 9 E-JVG (Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter), da am Ende des Erlasses die allgemeine Rechtsmittel-Bestimmung mit Verweis auf das VRPG gestrichen wurde.

C. Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Da bei der vorliegenden Revision formale Aspekte, insbesondere die Regelung von wichtigen Normen auf Gesetzesstufe sowie eine Entflechtung des Vollzugsrechts durch die Zusammenfassung der verschiedenen kleineren Erlasse im Vordergrund stehen, ist mit keinen personellen oder finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Gesetz über den Justizvollzug in zweiter Lesung zuzustimmen.



Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf

Beilage 1.2 Synopse

Beilage 1.3 Vorentwurf Departement Sicherheit und Justiz Verordnung über die Vollzugseinrichtungen

Beilage 1.4 Vorentwurf Departement Sicherheit und Justiz Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe

Beilage 1.5 Zeitplan